

Satzung für den „Förderverein der Oberschule Westercelle e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Oberschule Westercelle e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Registernummer „VR 200633“ eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in 29227 Celle, Schulstrasse 4.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch ideelle und materielle Unterstützung der Oberschule Westercelle (§58 Nr. 1 AO)
3. Der Verein hat die Aufgabe, in vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern die Bildung und Erziehung der Schüler der Oberschule Westercelle zu fördern und der Schule bei der Lösung sozialer Aufgaben zu helfen. Dies soll insbesondere verwirklicht werden durch die Ergänzung von Lehr- und Lernmitteln sowie sonstigen den Bildungszielen der Schule dienenden Anschaffungen und Unterstützungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
Darunter gehören insbesondere
 - a) Die Erziehungsberechtigten der Schüler,
 - b) Aktive und ehemalige Lehrer,
 - c) Ehemalige Schüler, sowie
 - d) Freunde und Förderer der Oberschule Westercelle
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Die Aufnahme der Beitrittserklärung gilt als bewirkt, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats widerspricht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied schriftlich bis zum Ende des laufenden Schuljahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
 - e) Eine Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
 - f) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
Ausnahme: Erziehungsberechtigte Mitglieder von Schülern können ihr Stimmrecht auf das andere Elternteil / Lebenspartner schriftlich übertragen.
2. Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich dazu, einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wurde, einmal jährlich innerhalb der ersten 3 Monate des jeweiligen Schuljahres per Lastschriftinzug von ihrem Konto einziehen zu lassen.

Die Höhe des Beitrages kann durch das Mitglied frei gewählt werden, jedoch darf dieser den festgelegten Mindestbeitrag nicht unterschreiten. Die Festlegung des individuellen Beitrags erfolgt schriftlich über die Beitrittserklärung.

3. Erfolgt der Eintritt unterjährig vom Schuljahr wird nach Zustimmung der Beitrittserklärung der gewählte Beitrag innerhalb von 4 Wochen per Lastschriftzug von ihrem Konto eingezogen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift einschließlich der Kontaktdaten mitzuteilen.
5. Kann der Lastschriftzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und der Verein wird dadurch mit Bankgebühren (u.a. Rücklastschrift) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Mitgliederversammlung setzt nach Vorschlag des Vorstandes einen Mindestbeitrag mit einfacher Mehrheit fest. Die vorzuschlagende Mindesthöhe des Beitrages wird in Form einer Beschlussvorlage in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.
3. Einzelheiten können in der Beitragsordnung festgelegt werden, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden muss.
4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
5. Zusätzlich bemüht sich der Verein um freiwillige Spenden zur Finanzierung seiner Satzungsgemäßen Aufgaben. Spenden können auch zweckgebunden überwiesen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens einem Zehntel der gesamten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragt. Insoweit ist der Vorstand verpflichtet Mitgliedern auf Anfrage die genaue Mitgliederzahl mitzuteilen.
 - d) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder

zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

3. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, oder bei Verhinderung von der/dem Stellvertreter(in) geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anders bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Bei Erziehungsberechtigten Mitgliedern von Schülern kann das Stimmrecht auf den Ehepartner/in oder den /der Lebenspartner/in schriftlich übertragen werden.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
 - g) Kommt im Fall einer Wahl keine einfache Stimmenmehrheit zusammen, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorzuschlagende Höhe des Mindestbeitrags
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (Ausnahme §11 Abs.3)
 - h) Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift von einem Vorstandsmitglied anzufertigen, die von ihm und der/dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschrift jederzeit einzusehen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Der bzw. dem Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b. der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c. der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d. der 1. Beisitzerin bzw. dem 1. Beisitzer
 - e. der 2. Beisitzerin bzw. dem 2. Beisitzer
 - f. der amtierenden Schulleiterin bzw. dem amtierenden Schulleiter
 - g. der bzw. dem Vorsitzenden des Schulleiternrates
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. (Kooption)
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand wird nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch der/dem Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
7. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
8. Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart trägt dafür Sorge, dass diese nur zu ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck vereinbar sein.
Bei Ausgaben bis 200,00 € kann der/die Vorsitzende allein entscheiden.
9. Ausgaben sowie das Eingehen von Verpflichtungen dürfen nur im Rahmen von vorhandenen Vereinsvermögen erfolgen. Verluste dürfen nicht erfolgen.
10. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und müssen Mitglied im Förderverein der Oberschule Westercelle e.V. sein.

§ 10 Kassenprüfer/innen

1. Die Kassenprüfer werden für die Dauer eines Jahres gewählt und können einmal wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein. Die

Kassenprüfer können einmal wiedergewählt werden. Es werden mindestens zwei Kassenprüfer/innen durch die Mitgliederversammlung gewählt.

2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Prüfung hat durch mindestens zwei Personen zu erfolgen.
3. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung der/des Kassenvwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 11

Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der amtierende Vorstand nach §26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Oberschule Westercelle mit der Verpflichtung zu, es im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden. Die Vereinsunterlagen sind der Schulleitung zur Aufbewahrung zu übergeben.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.06.2021 beschlossen. Dem Vorstand ist das Recht übertragen, etwaige Satzungsänderungen, die für die Eintragung oder die steuerliche Anerkennung verlangt werden sollten, vorzunehmen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das beim Amtsgericht Lüneburg geführte Vereinsregister in Kraft.

§ 14

Salvatorische Klausel

Soweit diese Satzung nicht anders bestimmt oder Bestimmungen enthält, die unwirksam sind oder unwirksam werden, so gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15

Datenschutz im Verein – Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Sind mehr als 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz zu bestellen. (vgl. § 38 BDSG).

Celle, den 17.06.2021

gez. Andreas Kreutzer
1. Vorsitzender

gez. Sebastian Kahl
stellv. Vorsitzender

gez. Thomas Schwarz
Kassenwart